

## § 3

Bestätigung der Haushaltspläne der Bezirke  
Die Haushaltspläne der Bezirke für das Jahr 1954  
werden wie folgt bestätigt:

für den Bezirk	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DM	Überschuß am 31.12. 1954
Rostock	411,2	399,3	11,9
Schwerin	292,8	284,4	8,4
Neubrandenburg	289,9	281,4	8,5
Potsdam	447,2	434,4	12,8
Frankfurt (Oder)	246,8	239,6	7,2
Cottbus	264,6	256,9	7,7
Magdeburg	545,0	529,2	15,8
Halle	664,1	644,7	19,4
Erfurt	445,6	432,6	13,0
Gera	290,2	281,7	8,5
Suhl	198,5	192,8	5,7
Dresden	673,7	654,0	19,7
Leipzig	539,1	523,5	15,6
Karl-Marx-Stadt	649,1	630,2	18,9
Berlin	1.444,0	1.417,0	27,0

## § 4

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen  
Wirtschaft

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das  
Jahr 1954 werden bestätigt, und zwar:

- mit Abführungen an den  
Staatshaushalt in Höhe von 10.441,5 Millionen DM
- mit Zuführungen an den  
Direktorfonds in Höhe von 595,9 Millionen DM
- mit Zuführungen aus dem  
Staatshaushalt, insbesondere  
für Investitionen zur Erwei-  
terung der volkseigenen  
Wirtschaft, in Höhe von 5.759,4 Millionen DM

## § 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das  
Jahr 1954 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	5.888,1 Millionen DM
Ausgaben	5.758,7 Millionen DM
Zweckgebundener Überschuß der Einnahmen über die Aus- gaben des Jahres 1954	129,4 Millionen DM

## § 6

Bestätigung des Planes für langfristige Kredite

Der Plan für langfristige Kredite wird mit 873,0 Mil-  
lionen DM bestätigt. §

## § 7

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise  
und Gemeinden

(1) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus  
eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Bezirke,  
Kreise und Gemeinden Steueranteile und Zuweisungen.

(2) Die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Ge-  
werbsteuer der volkseigenen Wirtschaft werden den-  
jenigen staatlichen Organen in voller Höhe zugewiesen,  
in deren Haushalt die Finanzpläne einbezogen sind.

(3) Die Bezirke erhalten die Einnahmen der MTS aus  
Lieferungen und Leistungen.

(4) Jeder Bezirk erhält von seinem Aufkommen an  
den Besitz- und Verkehrsteuern mit Ausnahme der  
nach Abs. 2 verteilten Steuern folgende Anteile:

Bezirk	Lohnsteuer	Eink.- u. Kö.-St. d. priv. Wirtschaft %	Handwerksteuer	Vermögenssteuer	Steuer der Landwirtschaft	Umsatzsteuer priv. Wirtschaft	Gewerbesteuer priv. Wirtschaft
Rostock	100	100	100	100	100	100	100
Schwerin	100	100	100	100	100	100	100
Neubrandenburg	100	100	100	100	100	100	100
Potsdam	100	100	100	100	100	100	100
Frankfurt (Oder)	100	100	100	100	100	100	100
Cottbus	100	100	100	100	100	100	100
Magdeburg	100	100	100	100	100	100	100
Halle	90	80	80	90	90	70	80
Erfurt	90	100	100	95	100	90	90
Gera	100	100	100	100	100	100	100
Suhl	100	100	100	100	100	100	100
Dresden	80	80	80	70	100	70	70
Leipzig	70	60	90	90	90	60	60
Karl-Marx-Stadt	75	60	80	70	60	70	50
Berlin	70	80	100	100	50	80	85

(5) Darüber hinaus erhalten folgende Bezirke zum  
Ausgleich ihrer Haushalte Zuweisungen:

Rostock	133,4 Millionen DM
Schwerin	100,5 Millionen DM
Neubrandenburg	108,0 Millionen DM
Potsdam	59,1 Millionen DM
Frankfurt (Oder)	48,8 Millionen DM
Cottbus	11,9 Millionen DM
Magdeburg	47,1 Millionen DM
Gera	14,1 Millionen DM
Suhl.	5,2 Millionen DM

(6) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt erhalten  
25 % der das Ist-Aufkommen des Jahres 1953 überstei-  
genden Nettogewinne ihrer volkseigenen örtlichen  
Wirtschaft zur eigenen Verfügung, um außerplanmäßige  
Ausgaben für den Wohnungsbau und die Verschönerung  
der Städte zu finanzieren.

(7) Zur Finanzierung der Ausgaben der Kreise, die  
nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die  
Kreise neben den Steuern nach § 7 Abs. 2 vom Bezirk  
Anteile an den Besitz- und Verkehrsteuern nach § 7  
Abs. 4 entsprechend dem Aufkommen in den einzelnen  
Kreisen. Die Bezirkstage beschließen die Höhe dieser  
Anteile.

(8) Die Bezirkstage beschließen über die Höhe der  
Anteile der Kreise an den Einnahmen der MTS.

## § 8

Senkung der Verwaltungskosten

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen  
Republik hat durch Vereinfachung (Verbesserung) der  
Arbeitsweise des zentralen Regierungsapparates die  
Verwaltungskosten um 5 % gegenüber den Ausgaben  
des Jahres 1953 zu senken.

(2) Die Räte der örtlichen Organe sind verpflichtet,  
von den für 1954 bestätigten Verwaltungsausgaben 5 %